

**Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung
und Pflege der heimischen Landschaft im Landkreis Calw
vom 23. Oktober 2000/16. Dezember 2002/20. Oktober 2003/
19. Dezember 2005
geändert am 18. Juli 2011**

1. Ziel

Die traditionelle Landbewirtschaftung ist eine wichtige Voraussetzung zur Offenhaltung der Landschaft. Grünlandflächen sichern Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und bieten der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt einen angemessenen Lebensraum. Sie sind als Bestandteil einer attraktiven Erholungslandschaft auch Grundlage des für den Landkreis Calw wichtigen Tourismus.

2. Förderangebot

Der Landkreis Calw gewährt vorbehaltlich der Umsetzung der De-Minimis-Regelung in Baden-Württemberg

das Landschafts- und Weidegeld für die Haltung von Raufutterverwertern (Nr. 3 der Richtlinie).

3. Landschafts- und Weidegeld für die Haltung von Raufutterverwertern

3.1 Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Betriebe im Landkreis Calw.

3.2.1 Fördervoraussetzungen bei der Haltung von Raufutterverwertern:

Die Futtergrundlage der Raufutterverwerter muss von Grünlandflächen im Landkreis Calw stammen. Raufutterverwerter im Sinne der Richtlinie sind Rinder, Pferde, Esel, Maultiere, Kamele, Schafe, Ziegen und Damtiere.

3.2.2 Der Zuschuss beträgt je raufutterfressende Großvieheinheit (RGV)

- Für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere, Kamele und Damtiere 20 Euro

- Für Schafe und Ziegen 47 Euro

Für die Umrechnung in RGV wird der RGV-Schlüssel nach MEKA III zugrunde gelegt. Kamele werden wie Pferde behandelt. Maßgeblich ist der im Gemeinsamen Antrag angegebene Tierbestand.

3.3 Beträge von unter 100 Euro werden nicht ausbezahlt.

3.4 Die Förderhöchstgrenze beträgt 1.000 Euro pro Jahr.

3.5 Die Anträge sind bis spätestens 15.05. jeden Jahres beim Landratsamt Calw zu stellen.

4. Verfahren

- 4.1 Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Für die Anträge sind die bei den Bürgermeisterämtern oder dem Landratsamt Calw erhältlichen Formulare zu verwenden. Verspätet beim Landratsamt Calw (Nr. 3.5 der Richtlinie) eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 4.2 Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausbezahlt.
- 4.3 Das Landratsamt Calw ist berechtigt, mit den zuständigen Stellen einen Datenabgleich durchzuführen bzw. die Daten zu prüfen. Der Antragsteller verpflichtet sich, die erforderlichen Unterlagen zur Kontrolle verfügbar zu halten.
- 4.4 Die Richtlinie wird über EDV abgewickelt. Für die Speicherung der Daten gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Bei einer missbräuchlichen Antragstellung kann der Bescheid ganz oder teilweise widerrufen werden; es besteht eine Rückzahlungsverpflichtung. Der Antragsteller kann auf die Dauer von 5 Jahren von Leistungen nach dieser Richtlinie ausgeschlossen werden. Im Übrigen bleiben §§ 48, 49 und 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz unberührt.

5. Inkrafttreten

Die geänderte Richtlinie in der Fassung vom 18.07.2011 tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 19.12.2005 außer Kraft.

Calw, den 01.01.2012
Landratsamt Calw

Helmut Riegger
Landrat